Frau Böhmer berichtet über die eingegangene Stellungnahme, bezeichnet als S2. Hier werden Einwände bezüglich des geplanten Spielplatzes und des angedachten Aussichtsturmes geäußert.

Der Spielplatz stellt keine unzumutbare Belästigung dar. Anders verhält es sich mit der Errichtung eines Aussichtsturmes. Nach einem gerichtlichen Beschluss des OVG Berlin-Brandenburg verletzt ein Aussichtsturm das Rücksichtnahmegebot durch unzumutbare Einsichtsmöglichkeit. Eine Planung des Aussichtsturmes an dieser Stelle sollte daher nicht weiter verfolgt werden.

Herr Müller bittet die Verwaltung zu prüfen, ob ein Aussichtsturm evtl. am Ende der Oderstraße zulässig wäre.

Frau Böhmer weist darauf hin, dass es sich hier um Außenbereich handelt. Sie sagt jedoch zu, den genannten Standort zu überprüfen und erläutert weiterhin, warum die vom Stellungnehmenden gewünschte Bebauung des südlich an den Spielplatz angrenzenden Grundstückes städtebaulich nicht erwünscht ist.